

Merkblatt zu Remonstrationen bei schriftlichen Prüfungsleistungen¹

- I. Was ist eine Remonstration?
- II. Formale Anforderungen
- III. Hinweise zur Begründung der Remonstration

I. Was ist eine Remonstration?

Mit einer Remonstration (Gegenvorstellung) wird eine Prüferin oder ein Prüfer aufgefordert, die Bewertung einer konkreten Prüfungsleistung zu überdenken und ggf. abzuändern.

Da Remonstrationen oft schon aus formalen oder inhaltlichen Gründen scheitern, soll dieses Merkblatt über Anforderungen informieren, an denen Remonstrationen besonders häufig scheitern. Ihre Unzufriedenheit mit der Note ist für sich genommen kein zielführender Remonstrationsgrund. Geltend gemacht werden können nur Bewertungsfehler. Sie müssen mit der Remonstration daher sachlich und fundiert Kritik an der Prüfungsbewertung üben. Besuchen Sie daher unbedingt die Besprechungstermine zu Klausuren oder Hausarbeiten (sofern angeboten)! Hier erfahren Sie alles zu den für die Bewertung maßgeblichen Kriterien; für Ihre Remonstration sind diese Informationen essenziell. Zugleich können etwaige Missverständnisse ausgeräumt werden.

Da Prüferinnen und Prüfer bei ihrer Beurteilung von Prüfungsleistungen über einen Spielraum verfügen, der nur eingeschränkt überprüfbar ist, kann eine Remonstration nur Erfolg haben, wenn **konkrete, substantiierte und für das Ergebnis erhebliche Bewertungsfehler** geltend gemacht werden. Sie müssen insofern rügen können,

1. dass die Prüferin bzw. der Prüfer von falschen Tatsachen oder einer fehlerhaften Rechtsauffassung ausgegangen ist,
2. sie eine wissenschaftlich vertretbare und gut begründete Lösung als falsch bewertet hat,
3. sie bei der Beurteilung Ihrer Prüfungsleistung allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe verletzt hat oder
4. sie sich von sachfremden Erwägungen leiten ließ.

In Prüfungen vertretbar ist nicht nur, was im Korrekturvermerk steht; deshalb muss jede Korrekturkraft auch alternative Lösungswege mitdenken und entsprechend würdigen, soweit sie diskussionswürdig sind. Eine „vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung“ darf nicht als falsch gewertet werden (BVerfGE 84, 34 [55]).

Da es keinen Anspruch auf „Gleichheit im Unrecht“ gibt, können Sie mit der Remonstration keine bessere Bewertung mit der Begründung einfordern, dass ein Fehler, der Ihnen in der Prüfung unterlaufen ist, bei anderen Prüflingen nicht beanstandet worden ist. Ein Vergleich mit

¹ Dieses Merkblatt gilt für schriftliche Prüfungsleistungen (z. B. Klausuren, Haus- oder Seminararbeiten) an der Juristischen Fakultät. Bei Abschlussarbeiten (Bachelor-/Masterarbeiten sowie SPB-Hausarbeiten) sind etwaige Bewertungsfehler im Rahmen eines form- und fristgerecht eingelegten Widerspruchs zu rügen.

anderen Arbeiten kann allenfalls als Indiz für eine uneinheitliche Anwendung von Bewertungsmaßstäben dienen; maßgeblich bleibt, ob die eigene Leistung bewertungsfehlerhaft beurteilt wurde.

Es reicht nicht schon, wenn Sie Bewertungsfehler aufzeigen können; vielmehr muss die Bewertung Ihrer Leistung auf dem Fehler beruhen. Das heißt, es darf nicht ausgeschlossen sein, dass sich der Fehler auf das Prüfungsergebnis ausgewirkt hat. Hierzu müssen Sie sich intensiv mit dem Votum und den Korrekturbemerkungen, soweit das Votum hierauf Bezug nimmt, auseinandersetzen.

II. Formale Anforderungen

Die Remonstration muss innerhalb der von der/dem Aufgabensteller/-in bestimmten **Frist** eingehen. Nicht fristgerecht eingereichte Remonstrationen werden nicht berücksichtigt. Die Frist kann nicht verlängert werden; es gibt keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Jede Remonstration hat **schriftlich** zu erfolgen. Jede/r Aufgabensteller/-in kann Remonstrationen per E-Mail zulassen und gibt dies im Fall ihrer Zulassung im Vorfeld bekannt. Als Absender geben Sie, falls Sie schriftlich remonstrieren, neben Ihrer Matrikelnummer Ihre EUV-E-Mail-Adresse an. Bei Remonstrationen unter Verwendung Ihrer EUV-E-Mail genügt die Angabe der Matrikelnummer. Ob Sie weitere Angaben zu Ihrer Person (z.B. Name und/oder Anschrift) machen möchten, bleibt Ihnen überlassen. Ihre Remonstration unterschreiben Sie mit Ihrer Matrikelnummer.

Die betroffene Prüfungsleistung ist im Original, vollständig und inklusive Votum der Remonstration beizufügen. Falls die/dem Aufgabensteller/-in Remonstrationen per E-Mail zulässt, genügt insoweit ein lesbares PDF mit dem Scan der Prüfungsleistung und des Votums.

III. Hinweise zur Begründung der Remonstration

Nur eine konkret, sachlich und nachvollziehbar begründete Remonstration kann Erfolg haben. Es empfiehlt sich, Ihre Remonstration inhaltlich zu strukturieren. Als Einleitung einer Remonstration gegen die Bewertung einer Klausur bietet sich an:

„Sehr geehrte Frau Professorin / Sehr geehrter Herr Professor,

hiermit reiche ich meine korrigierte Klausur aus der Vorlesung ... zur nochmaligen Korrektur und Bewertung ein. Ich halte die Bewertung für sachlich nicht gerechtfertigt und daher die Notenstufe für zu niedrig angesetzt.“

Danach begründen Sie substantiiert Bewertungsfehler für Bewertungsfehler, warum Sie von eindeutigen Korrekturmängeln ausgehen und eine Nachkorrektur wünschen. Hierzu sollten Sie Ihren Text nach der Reihenfolge der Bearbeitung **gliedern** und stets auf konkrete Passagen Bezug nehmen. Bereits aus der Begründung muss sich die Änderungsbedürftigkeit der Note ergeben. Die bloße Bitte um Neubewertung Ihrer Leistung genügt ebenso wenig wie eine lediglich pauschal gehaltene Kritik an der Beurteilung. Die Einwände sind gegebenenfalls auch unter Hinzuziehung und Angabe von Quellen aus der Literatur und der Rechtsprechung, zu begründen.

Die Remonstration können Sie mit folgender Formulierung beenden:

„Aus diesen Gründen bitte ich Sie, die festgesetzte Note einer kritischen Prüfung zu unterziehen.“